

Check

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner</p>

<p>FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs</p>

<p>FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob</p>

<p>FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes</p>

<p>FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw LL.M. Merens Cahannes, MLaw Melanie Gottini

</p>

<p>Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Wertpapierrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 27.10.2021</p>

1. Checkvertrag	4
1.1. Rechtsnatur	5
1.2. Vertragsinhalt	5
1.2.1. Verpflichtungen der bezogenen Bank	5
1.2.1.1. Rechtsprechung	6
1.2.2. Verpflichtungen des Ausstellers	6
1.2.3. Checkwiderruf	6
2. Entstehung des Checkrechts	7
2.1. Ausstellung des Checks	7
2.1.1. Formelle Voraussetzungen	7
2.1.1.1. Essentialia	7
2.1.1.2. Fehlen von essentialia	8
2.1.1.3. Naturalia	9
2.1.1.4. Accidentalialia	9
2.1.2. Zurechenbarkeit als materielle Voraussetzung	9
2.1.2.1. Ausstellung der Urkunde durch den in Anspruch Genommenen	10
2.1.2.2. Objektive Erkennbarkeit der Natur der Urkunde für den Aussteller	10
2.1.2.3. Checkfähigkeit	10
2.1.3. Rechtswirkung	11
2.2. Begebung des Checks	11
3. Übertragung des Checks	11
3.1. Übertragung durch Indossament	12
3.2. Übertragung durch bloße Übergabe	12
3.3. Übergabe durch Zession	12
4. Erfüllung der Checkverpflichtung	13
4.1. Verfall	13
4.2. Vorlegung zur Zahlung	13
4.3. Folgen nicht fristgemäßer Vorlegung	14
4.4. Einlösung des Checks	14
4.5. Folgen der Nichteinlösung	14
5. Checkinkasso	15

5.1. Verhältnis Einreicher - Inkassobank	15
5.2. Verhältnis Inkassobank - bezogene Bank	16
6. Garantiehftung	16
6.1. Voraussetzungen	16
6.2. Ablauf	17
7. Ausserordentliche Sicherung der Zahlung	17
8. Verjährungs- und Bereicherungsansprüche; Kraftloserklärung	18
9. Übersicht Unterschiede zwischen Wechsel und Check	18
10. Rechtsprechung	19
11. Sonderformen des Checks	19
11.1. Gekreuzter Check	20
11.1.1. Form	20
11.1.2. Wirkungen	20
11.2. Verrechnungsscheck	20
11.2.1. Form	21
11.2.2. Wirkungen	21
11.3. Bankcheck	21
11.3.1. Verhältnis Besteller - Aussteller	22
11.3.2. Vorteile	22
11.4. Postcheck	22
11.5. Kartengarantierter Check (Eurocheque)	23
11.5.1. Funktion	23
11.5.2. Bedeutung	23

Check

Checkrecht des Obligationenrechts basiert auf Genfer Abkommen über das einheitliche Checkgesetz von 1931 (ECheckG).

Check hat gleiche Grundstruktur wie gezogener Wechsel:

- beide sind gesetzliche Ordrepapiere (Art. 1001 Abs. 1 OR, Art. 1105 Abs. 1 OR; im Gegensatz zum Wechsel kann der Check allerdings auch auf Inhaber gestellt werden)
- beide beruhen auf einer Anweisung i.S.v. Art. 466 ff. OR (vgl. Art. 991 Ziff. 2 OR und Art. 1100 Ziff. 2 OR)

Verweisungen auf das Wechselrecht in Art. 1143 OR.

Unterschiede zwischen Wechsel- und Checkrecht beruhen meistens auf einer der folgenden Tatsachen:

- Zahlungsfunktion: Check soll reines Zahlungsmittel sein, hat keine Kreditfunktion.
- Deckungserfordernis: Checkaussteller darf nur dann Checks ziehen, wenn er durch den Checkvertrag mit der bezogenen Bank dazu berechtigt ist (Art. 1103 Abs. 1 OR).
- Akzeptverbot: Bezogener kann sich nie durch Akzept checkrechtlich verpflichten (Art. 1104 OR).

1. Checkvertrag

Checkvertrag

Deckungserfordernis nach Art. 1103 OR: Voraussetzung für jede Checkausstellung ist

- ein Guthaben bei einer Bank
 - und ein Vertrag mit dieser Bank, welcher den Kunden zur Verfügung über das Guthaben mittels Checks ermächtigt (meist unterzeichnet der Kunde ein mit den Checkbedingungen versehenes Antragsformular der Bank).
-

1.1. Rechtsnatur

Rechtsnatur des Checkvertrags

Checkvertrag = gesetzlich nicht geregelter, zweiseitiger Schuldvertrag; Innominatvertrag.

Zur Entstehung bedarf es keiner besonderen Form (vgl. Art. 1103 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 11 Abs. 1 OR).

Checkvertrag ≠ echter Vertrag zugunsten Dritter, denn der Dritte (d.h. der Checknehmer) hat nie einen checkrechtlichen Anspruch gegen den Bezogenen.

- Dies ergibt sich aus dem Annahmeverbot nach Art. 1104 OR, welches verhindert, dass eine Verpflichtung des Bezogenen gegenüber dem Inhaber entsteht.
- Bezogene Bank kann sich allerdings ausserhalb des Checks durch Checkeinlösungserklärung nach allgemeinen schuldrechtlichen Regeln gegenüber dem Checkaussteller zur Zahlung verpflichten.

Leidet der Checkvertrag unter einem Mangel oder wurde gar keiner abgeschlossen: Beeinträchtigt Gültigkeit des Checks nicht. Bezogene Bank trifft dann jedoch auch keine Zahlungspflicht.

1.2. Vertragsinhalt

- Verpflichtungen der bezogenen Bank
- Verpflichtungen des Ausstellers
- Checkwiderruf

1.2.1. Verpflichtungen der bezogenen Bank

Verpflichtung gegenüber Checkvertragspartner (= späterer Aussteller) ist auf sie gezogene Checks einzulösen. Dies ist eine vertragsrechtliche Verpflichtung, wertpapierrechtlich ist die Bank in keiner Weise gebunden.

- Honorierung eines Checks im Rahmen des Guthabens des Ausstellers:
 - Bei einem Check, der auf eine das Guthaben übersteigende Summe ausgestellt ist, ist die Bank zur Zahlung eines Teilbetrags in Höhe des Guthabens verpflichtet (Art. 1103 Abs. 2 OR).
 - Überprüfung der formellen Legitimation des Vorweisers:
 - Ordrechecks: Nachweis des Urkundenbesitzes und einer lückenlosen Indossamentenkette (Art. 1110 OR und Art. 1121 OR)
 - Inhaberpapier: i.d.R. genügt die Vorweisung der Urkunde
 - Eine weitergehende Erkundigungspflicht trifft die bezogene Bank allerdings dann, wenn besondere Umstände, die einem sorgfältig arbeitenden Bankier hätten auffallen müssen, den Verdacht fehlender Berechtigung des Einreichers nahelegen. Unterlässt die Bank solche aufgrund der konkreten Umstände gebotene Erkundigungen, so handelt sie nach Art. 1112 OR grobfahrlässig und wird schadenersatzpflichtig.
-

1.2.1.1. Rechtsprechung

1.2.2. Verpflichtungen des Ausstellers

- Deckungserfordernis
 - Bankkunde muss der bezogenen Bank eine ausreichende Deckung bereitstellen (Art. 1103 Abs. 1 OR).
 - Ausstellung ungedeckter Checks ist untersagt, ist aber trotzdem gültig. Aussteller haftet dem Checkinhaber für verursachten Schaden und schuldet zusätzlich 5% Zins (Art. 1103 Abs. 3 OR).
- Haftung für Checkmissbrauch
 - Gesetzliche Ordnung (dispositiver Natur): Art. 1132 OR: Bezogener haftet für Schaden aus Einlösung eines gefälschten Checks – Aussteller dagegen nur bei Verschulden (z.B. bei unsorgfältiger Aufbewahrung).
 - Abweichende AGBs: Regelmässig abweichende Regelung in allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken: Aussteller haftet für Folgen des Verlusts, Missbrauchs und der Fälschung, die Bank nur für grobes Verschulden.

1.2.3. Checkwiderruf

Mit dem Checkwiderruf nach Art. 1119 OR verbietet der Aussteller der Bezogenen, den Check einzulösen. Die Bezogene verhängt eine Checksperre.

Ausser im Fall des Urkundenverlusts (Art. 1119 Abs. 3 OR), ist ein Checkwiderruf vor Ablauf der Vorlegungsfrist grundsätzlich unwirksam (Art. 1119 Abs. 1 OR). Die Bank ist also nach Gesetz - mit Ausnahme von Abs. 3 - erst nach Ablauf der Präsentationsfrist verpflichtet, einen Widerruf zu beachten.

Nach h.L. und Praxis kann ein Checkwiderruf allerdings von der Bezogenen jederzeit, d.h. auch innerhalb und damit vor Ablauf der Präsentationsfrist, beachtet werden, ohne dass dadurch Schadenersatzansprüche des Checkinhabers gegen die bezogene Bank entstehen. Begründung: Bank trifft selber niemals eine selbständige checkrechtliche Zahlungspflicht gegenüber dem Checkinhaber (Art. 1104 OR). Der Checkinhaber ist dann gezwungen, seine Forderungen gegen den Aussteller auf dem Regressweg geltend zu machen.

(Vgl. auch BSK Wertpapierrecht (Basel 2012), T. Hippele, Art. 1119 OR N. 1ff.)

2. Entstehung des Checkrechts

Entstehung des Checkrechts

Entstehung des Checkrechts setzt voraus:

- Ordnungsgemässe Ausfertigung der Checkurkunde
 - Zurechenbarkeit dieser Ausfertigung und
 - Abschluss eines gültigen Begebungsvertrags
-

2.1. Ausstellung des Checks

- Formelle Voraussetzungen der Checkausstellung
 - Zurechenbarkeit als materielle Voraussetzung der Checkausstellung
 - Rechtswirkung der Ausstellung
-

2.1.1. Formelle Voraussetzungen

Formelle Voraussetzungen der Checkausstellung

- Essentialia
 - Fehlen von essentialia
 - Naturalia
 - Accidentalialia
-

2.1.1.1. Essentialia

- Checkklausel (Art. 1100 Ziff. 1 OR)
 - Unter Checkklausel versteht man die Bezeichnung als Check im Text der Urkunde.
 - Unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen (Art. 1100 Ziff. 2 OR)
 - Vgl. das zum Wechsel Ausgeführte. Insbesondere: Bedingungsfeindlichkeit des Checks, Angabe der Währung.
 - Für Fremdwährungsscheck vgl. Art. 1122 OR.
 - Name des Bezogenen (Art. 1100 Ziff. 3 OR)
 - Wie bei Wechsel muss der Aussteller den Bezogenen namentlich erwähnen.
 - Nach schweizerischem Recht kann jedoch nur eine Bank Bezogene sein (Art. 1135 OR). Ein nicht auf eine Bank gezogener „Check“ = Anweisung (Art. 1102 Abs. 2 OR).
 - Begründung: Check ist Zahlungsmittel und wird nach Art. 1103 Abs. 1 OR vom Besitz eines Guthabens beim Bezogenen abhängig gemacht. Guthaben = Aussteller darf über den betreffenden Betrag (u.U. auch in Form eines Kredits) beim Bezogenen verfügen (Art. 1103 Abs. 3 OR).
 - Kann wie beim Wechsel mehrere Personen als Bezogene bezeichnen.
-

Aussteller kann auch sich selbst als Bezogenen einsetzen (trassiert-eigener Check; Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 993 Abs. 2 OR).

- Angabe des Zahlungsorts (Art. 1100 Ziff. 4 OR und Art. 1101 Abs. 2 OR)
- Ausstellungsdatum (Art. 1100 Ziff. 5 OR)
 - Vor- und Rückdatierungen sind zulässig. Rückdatierung verkürzt faktisch die Vorlegungszeit, Vordatierung verlängert diese (vgl. Art. 1115 Abs. 2 OR und Art. 1116 OR).
- Ausstellungsort (Art. 1100 Ziff. 5 OR)
- Unterschrift des Ausstellers (Art. 1100 Ziff. 6 OR)
 - muss eigenhändig erfolgen (Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 20 OR i.V.m. Art. 1085 OR).

2.1.1.2. Fehlen von essentialia

Fehlen von Essentialia = unvollständiger Check oder Blankocheck

Unvollständiger Check

Sind nicht alle Mindestanforderungen an die Form erfüllt, so ist der Check grundsätzlich nichtig (Art. 1101 Abs. 1 OR).

Nichtiger Check kann aber allenfalls Gültigkeitsvoraussetzungen einer anderen Urkundenform erfüllen (Konversion).

Gesetzliche Konversionsvorschrift in Art. 1102 Abs. 2 OR für den Fall, dass der Bezogene des Checks kein Bankier ist: Führt zu einer Umdeutung in eine gewöhnliche (Art. 466 ff. OR) oder qualifizierte (Art. 1147 f. OR) Anweisung.

Blankocheck

Wurde bei einem Check absichtlich auf das Aufführen notwendiger Bestandteile verzichtet, so handelt es sich um einen Blankocheck (Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 3 OR i.V.m. Art. 1000 OR).

Vgl. das zum Blankowechsel Aufgeführte.

Besonderheit Checkrecht: Fehlende Angabe eines Remittenten ≠ Blankocheck, sondern = Inhabercheck (Art. 1105 Abs. 3 OR).

2.1.1.3. Naturalia

Der zugunsten eines namentlich Genannten ausgestellte Check ist wie der Wechsel ein gesetzliches Ordrepapier und die Angabe einer ausdrücklichen Ordreklausel erübrigt sich somit. Anders als der Wechsel kann der Check jedoch auch als Inhaberpapier ausgestellt werden.

2.1.1.4. Accidentalialia

- Klauseln mit checkrechtlicher Bedeutung
- Klauseln ohne checkrechtliche Bedeutung

Klauseln mit checkrechtlicher Bedeutung

- Inhaber- oder Rektaklausel (Art. 1105 OR)
- Domizil- und Zahlstellenklausel (Art. 1107 OR)
- Effektivvermerk (Art. 1122 Abs. 3 OR)
- Protesterlassvermerk (Art. 1143 Abs.1 Ziff. 11 OR i. V. m. Art. 1043 Abs. 3 OR)

Klauseln ohne checkrechtliche Bedeutung

- Valutaklausel (vgl. Wechsel)
- Deckungsklausel (vgl. Wechsel)

2.1.2. Zurechenbarkeit als materielle Voraussetzung

Zurechenbarkeit als materielle Voraussetzung der Checkausstellung

Für eine checkrechtliche Haftung des Ausstellers ist Voraussetzung, dass:

- der Aussteller die Urkunde ausgestellt hat,
 - die Art des Schriftstücks für den Aussteller objektiv als Check erkennbar und
 - der Aussteller checkfähig war.
-

2.1.2.1. Ausstellung der Urkunde durch den in Anspruch Genommenen

Grundsätzlich kann nur der Aussteller eines Checks für die durch den Urkundentext erweckten Erwartungen in Anspruch genommen werden.

Die Normen des Wechselrechts sind auch im Checkrecht anwendbar (vgl. Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 3 OR i.V.m. Art. 998 OR und Art. 1000 OR). D.h. der falsus procurator und der Checkfälscher bzw. -verfälscher werden checkrechtlich haftbar.

Eine Besonderheit ergibt sich für den Check jedoch aus dem internen Verhältnis zwischen Checkaussteller und Bezogenem: Zahlt die bezogene Bank die Checksumme an einen Checkfälscher, so kann sie in der Regel gestützt auf ihre Checkbedingungen und auf Art. 402 Abs. 1 OR gleichwohl auf denjenigen greifen, dessen Checkformulare zur Fälschung missbraucht wurden, sofern ihr nicht grobes Verschulden anzulasten ist:

Beispiel 1: A ist Kunde bei der Bank Z. Dem A werden unausgefüllte Checkformulare und sämtliche Ausweispapiere gestohlen. Der Dieb D präsentiert der Bank Z einen ausgefüllten Check über CHF 1'000.-. Die Bank Z, die ihn nach Prüfung der formellen Legitimation einlöst, kann sich (gestützt auf die vertraglichen Checkbedingungen) an A schadlos halten.

Beispiel 2: Hat A den Diebstahl der Bank Z sofort gemeldet (Art. 1119 Abs. 3 OR) und hat die Bank den Check trotz des Widerrufs honoriert, so darf sie das Konto des A nicht belasten.

2.1.2.2. Objektive Erkennbarkeit der Natur der Urkunde für den Aussteller

Nur ein Aussteller, dem es objektiv möglich war zu erkennen, was er unterzeichnete, kann aus dem Check in Anspruch genommen werden.

2.1.2.3. Checkfähigkeit

Für die aktive Checkfähigkeit gilt dieselbe Regelung wie im Wechselrecht (Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 1 OR i.V.m. Art. 990 OR).

2.1.3. Rechtswirkung

Rechtswirkung der Ausstellung

Mit der ordnungsgemässen Ausstellung ist die Checkurkunde formell gültig entstanden.

Das verbrieftete Recht jedoch entsteht erst mit dem Abschluss eines Begebungsvertrags. Gelangt die Urkunde vor ihrer Begebung in Umlauf, so haftet der Aussteller bei gegebenen Voraussetzungen aus berechtigter Erwartung.

2.2. Begebung des Checks

Das im Check verbrieftete Recht entsteht erst durch den Begebungsvertrag, welcher zwischen dem Checkaussteller und dem ersten Nehmer abgeschlossen wird.

Grundlage des Begebungsvertrags ist meist eine Schuld des Checkausstellers beim ersten Nehmer. Zur Begleichung dieser Verbindlichkeit übergibt der Aussteller dem Nehmer zahlungshalber einen Check.

Beispiel: Das Baugeschäft A kauft für CHF 200'000.- Baumaschinen bei der C-AG. Anstelle von Barzahlung übergibt A der C-AG einen auf seine Bank gezogenen Check über CHF 200'000.-.

3. Übertragung des Checks

Übertragung des Checks

Der Check ist ein gesetzliches Ordrepapier (vgl. Art. 1105 Abs. 1 OR und Art. 1108 Abs. 1 OR).

Daneben kann er aber auch als Inhaber- oder Namenpapier ausgestellt werden. Je nachdem erfolgt die Übertragung durch Indossament, durch Zession oder durch blosser Tradition der Urkunde.

3.1. Übertragung durch Indossament

Wird der Check auf eine bestimmte Person zahlbar gestellt, so hat er gleich wie der Wechsel Ordrepapierqualität. Eine ausdrückliche Ordreklausel ist nicht notwendig (Art. 1005 Abs. 1 OR; gesetzliches Ordrepapier).

Übertragung durch Indossament zieht die spezifisch checkrechtlichen Wirkungen nach sich (Art. 1108 Abs. 1 OR):

- Transportwirkung
- Legitimationswirkung
- Einredebeschränkung
- Garantiewirkung

Werden Checks nach festgestellter Zahlungsverweigerung oder nach Ablauf der Vorlegungsfrist weiter übertragen, so hat das Indossament nur noch Abtretungswirkung (Art. 1113 Abs. 1 OR); dies bedeutet, dass der Ordrecheck von diesem Zeitpunkt an dem Rektacheck entspricht, und spätere "Indossanten" der Garantiehafung nicht mehr unterliegen (Nachindossament).

3.2. Übertragung durch blosse Übergabe

Im Unterschied zum Wechsel kann der Check auf den Inhaber zahlbar gestellt werden (Art. 1105 Abs. 1 OR). Das kann nicht nur in der Form der gewöhnlichen, sondern auch in der Form der alternativen Inhaberklausel geschehen (Bezeichnung des ersten Nehmers unter Beifügen der Wendung "oder Überbringer", "oder Vorweiser", "oder Inhaber "; Art. 1105 Abs. 2 OR).

Eine ausdrückliche Inhaberklausel ist immer dann entbehrlich, wenn die Bezeichnung des Remittenten fehlt; der Check ist dann ein gesetzliches Inhaberpapier (Art. 1105 Abs. 3 OR).

Die Übertragung erfolgt nach den allgemeinen inhaberpapierrechtlichen Regeln.

3.3. Übergabe durch Zession

Auch dem Check kann eine negative Ordreklausel (zum Beispiel „nicht an Ordre“) beigefügt werden (Art. 1105 Abs. 1 OR). Das bedeutet, dass ein solcher Check Namenpapier ist und nur noch in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden kann (Art. 1108 Abs. 2 OR).

4. Erfüllung der Checkverpflichtung

Erfüllung der Checkverpflichtung

- Verfall
- Vorlegung zur Zahlung
- Folgen nicht fristgemässer Vorlegung
- Einlösung des Checks
- Folgen der Nichteinlösung

4.1. Verfall

Der Check ist zwingend bei Sicht einzulösen, d.h. er wird im Zeitpunkt der Vorlegung fällig (Art. 1115 Abs. 1 OR).

Es stehen nicht wie beim Wechsel verschiedene Verfallarten zur Verfügung - eine Verfallzeit gilt als nicht geschrieben (Begründung: Check als Zahlungs- und nicht als Kreditmittel).

Vorlegungsfrist kann allerdings durch Vordatierung faktisch verlängert werden.

4.2. Vorlegung zur Zahlung

Vorlegungsfristen nach Art. 1116 OR sind kurz bemessen (Begründung: Check als Zahlungsmittel).

Fristen gemäss Art. 1116 OR betreffen nur die für in der Schweiz zahlbare Checks - im Falle eines ausländischen Zahlungsorts ist das dortige Recht anwendbar (Art. 1141 Abs. 1 Ziff. 2 OR). Fristberechnung: Vgl. Art. 1117 OR und Art. 1136 f. OR.

Verlängerung oder Verkürzung der Vorlegungsfristen ist nicht möglich und gelten als nicht geschrieben.

Da der Fristenlauf mit dem im Check angegebenen Ausstellungsdatum beginnt, kann die Formstrenge durch Vor- oder Rückdatierung des Checks umgangen werden (vgl. Art. 1115 Abs. 2 OR).

Ohne weiteres zulässig sind rein vertragsrechtliche Vorlegungspflichten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzansprüchen.

4.3. Folgen nicht fristgemässer Vorlegung

Die nicht fristgerechte Vorlegung hat zur Folge, dass:

- der Checkinhaber seine Rückgriffsansprüche verliert (Art. 1128 OR) und
- der Aussteller von nun an den Check wirksam widerrufen kann (Art. 1119 Abs. 1 OR).

Wurde der Check nicht widerrufen, so darf die bezogene Bank den Check auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist leisten (Art. 1119 Abs. 2 OR), sie ist dazu aber nicht checkrechtlich verpflichtet. Lehnt die bezogene Bank die Zahlung ab, so steht dem Checkinhaber allenfalls ein Bereicherungsanspruch gegenüber dem Aussteller zu (Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 14 OR i.V.m. Art. 1052 OR). Ein solcher Anspruch ist denkbar, wenn dem Checkinhaber durch Verjährung oder Verwirkung ein Schaden entstanden ist und der Aussteller dadurch bereichert worden ist.

4.4. Einlösung des Checks

Präsentiert der Checkinhaber den Check dem Bezogenen rechtzeitig, so hat der Bezogene ihn nach seiner internen Vereinbarung mit dem Aussteller einzulösen. Der Präsentant hat jedoch keinen Anspruch auf Erfüllung durch die bezogene Bank (der Checkvertrag ist kein Vertrag zugunsten Dritter).

Der Bezogene verweigert die Zahlung:

- mangels Deckung durch den Aussteller (Art. 1103 OR),
- bei Widerruf des Checks durch den Aussteller (Art. 1119 Abs. 3 OR).

Honoriert die Bank gedeckte Checks nicht, so haftet sie dem Aussteller wegen Verletzung des Checkvertrags.

Die Bank kann den Check bar (durch Auszahlung an den Kunden) oder durch Verbuchung (durch Überweisung, Verrechnung oder Gutschrift auf einem Konto) einlösen.

4.5. Folgen der Nichteinlösung

Löst der Bezogene einen fristgerecht präsentierten Check nicht ein, so ist der nichtbefriedigte Checkinhaber zum Rückgriff berechtigt (Art. 1128 OR).

5. Checkinkasso

Checkinkasso

Der Checkinhaber (Einreicher) übergibt den Check häufig seiner Hausbank zwecks Einlösung beim Bezogenen, anstatt ihn selbst vorzulegen.

Die Vorlegungsfrist des Checks ist gewahrt, wenn die Inkassobank den Check vor Ablauf der Vorlegungsfrist bei der bezogenen Bank einreicht.

Die zentrale Verarbeitung von Checks durch die Telekurs AG als Schweizerische Checkzentrale wurde per 1.1.2005 abgeschafft. Heute besteht in der Schweiz keine anerkannte Abrechnungsstelle i.S.v. Art. 1118 OR.

5.1. Verhältnis Einreicher - Inkassobank

Pflichten der Inkassobank:

- Rechtzeitige Erfüllung des Auftrags, d.h. der Vorlegung des Checks innerhalb der Vorlegungsfrist (Art. 1116 OR).
- Gutschrift der Checksumme:
 - Bedingte Gutschrift vor Einlösung: Gutschreibung unter Resolutivbedingung, dass der Check durch die bezogene Bank eingelöst wird (Vermerk "Eingang vorbehalten", "E.v.")
 - Gutschrift erst nach Eingang: Bank wartet Einlösung durch bezogene Bank ab (Vermerk "nach Eingang")

Pflichten des Einreichers:

- Übertragung des Checks auf die Bank. I.d.R. mittels Indossierung, ausser natürlich bei Inhaber- und Rektachecks. Üblich ist Übertragung durch verdecktes Vollmachtsindossament (vollständig oder blanko).
 - Allenfalls Zahlung von Gebühren gemäss Inkassotarif der Inkassobank.
-

5.2. Verhältnis Inkassobank - bezogene Bank

Die Inkassobank kann den Check direkt bei der bezogenen Bank einreichen oder eine weitere Bank zwischenschalten.

Wird eine weitere Bank mit dem Inkasso beauftragt, so wird das Vollmachtsindossament meistens durch einen Stempelvermerk der Bank ersetzt, welcher die zweite Inkassobank berechtigt

- den eingereichten Check bei der bezogenen Bank zur Einlösung vorzulegen bzw. einer weiteren Bank zum Inkasso zu übergeben;
- den Check bei der Einlösung dem Bezogenen zu übergeben und zu quittieren;
- bei Nichteinlösung sofort Protest zu erheben.

6. Garantiefhaftung

Garantiefhaftung

- Voraussetzungen
- Ablauf

6.1. Voraussetzungen

Materielle Voraussetzung: Der Checkinhaber muss den Check dem Bezogenen (und nicht etwa einer Inkassobank) rechtzeitig zur Zahlung vorlegen. Andernfalls verliert er seine Regressrechte.

Formelle Voraussetzung: Nichtzahlung der Checksumme kann festgehalten werden:

- durch eine öffentliche Urkunde (Protest, Art. 1128 Ziff. 1 OR und Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 9 OR – Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 11 OR i.V.m. Art. 1035 OR – Art. 1037 OR und Art. 1039 OR – Art. 1041 OR);
- durch einen sogenannten Nichteinlösungsvermerk
 - des Bezogenen (d.h. eine datierte Erklärung, der Check sei rechtzeitig vorgelegt und nicht eingelöst worden; Art. 1128 Ziff. 2 OR);
 - einer Abrechnungsstelle (d.h. eine datierte Erklärung, der Check sei eingeliefert und nicht bezahlt worden; Art. 1128 Ziff. 3 OR).

Beim Nichteinlösungsvermerk ist die Angabe des Vorlegungsdatums und die Datierung der Erklärung von Bedeutung. Die Erklärung hat zudem auf dem Check selbst zu erfolgen.

Fristen: Die Protesterhebung oder eine gleich bedeutende Feststellung der Nichteinlösung muss vor Ablauf der Vorlegungsfrist erfolgen (Art. 1129 OR und Art. 1116 OR).

6.2. Ablauf

Der Checkinhaber, der am Zahlungstag nicht befriedigt wird, kann seine Vorgänger (Aussteller, Indossanten und Checkbürgen) belangen. Diese haften entsprechend den Garantieschuldern beim Wechsel solidarisch (Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 12 OR in Verbindung mit Art. 1044 OR).

Inhalt der Rückgriffsforderung: Art. 1130 OR.

Für die weiteren Rückgriffsmodalitäten (Benachrichtigungspflicht, Aushändigung etc.) kann auf das beim Wechsel Ausgeführte verwiesen werden.

7. Ausserordentliche Sicherung der Zahlung

Ausserordentliche Sicherung der Zahlung

Beim Check bestehen nur zwei Möglichkeiten, die Zahlung zusätzlich zu sichern:

- die Checkbürgschaft (Art. 1114 OR) und
 - die Vereinbarung eines Deckungsübergangs (Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 15 OR i.V.m. Art. 1053 OR)
-

8. Verjährungs- und Bereicherungsansprüche; Kraftloserklärung

Verjährungs- und Bereicherungsansprüche; Kraftloserklärung

Verjährung:

- Die checkrechtlichen Verjährungsfristen sind gegenüber den wechselrechtlichen teilweise verkürzt (Art. 1134 OR).
- Für die Unterbrechung der Verjährung verweist Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 18 OR auf das Wechselrecht (Art. 1070 f. OR).

Bereicherungsanspruch:

- Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 14 OR verweist für den Bereicherungsanspruch auf das Wechselrecht (Art. 1052 OR).

Kraftloserklärung:

- Auch die Regeln zur Kraftloserklärung des Checks stimmen weitgehend mit denen zum Wechselrecht überein (Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 19 OR in Verbindung mit Art. 1072 OR – Art. 1078 OR und Art. 1079 Abs. 1 OR).
- Besonderheit ergibt sich für den Check aus dem Akzeptverbot: Art. 1079 Abs. 2 OR, welcher für das Wechselrecht den Anspruch des Gesuchstellers gegenüber dem Akzeptanten festhält, ist im Checkrecht nicht anwendbar.

9. Übersicht Unterschiede zwischen Wechsel und Check

Übersicht zu den Unterschieden zwischen Wechsel und Check

Trotz der Verwandtschaft von Wechsel- und Checkrecht bestehen grundlegende Unterschiede:

- Kreis der Bezogenen: Checks können nur auf „Bankiers“ gezogen werden (Art. 1102 OR);
 - Akzeptverbot: Checks können nicht akzeptiert werden (Art. 1104 OR);
 - Bezeichnung eines Remittenten: Da auch die Ausstellung von Inhaberchecks zulässig ist, kann auf die Angabe eines Checknehmers verzichtet werden (Art. 1105 OR).
-

Abs. 1 OR).

- Angabe einer Verfallzeit: Checks sind zwingend bei Sicht zahlbar, eine Verfallzeit gilt als nicht geschrieben (Art. 1115 Abs. 1 OR);
- Formelle Voraussetzung des Rückgriffs: neben dem Protest genügt auch ein Nichteinlösungsvermerk (Art. 1128 OR);
- Ausfertigung von Duplikaten: Von Inhaberchecks dürfen keine Duplikate erstellt werden; von Ordrechecks nur dann, wenn sie in einem anderen als dem Ausstellungsland zahlbar sind (Art. 1133 OR);
- Ehreintritt: Eine Interventionsmöglichkeit ist im Checkrecht nicht vorgesehen (vgl. zum Wechsel Art. 1054 ff. OR).

10. Rechtsprechung

11. Sonderformen des Checks

Sonderformen des Checks

Ausgewählte Sonderformen des Checks:

- Gekreuzter Check (Art. 1123 f. OR)
 - Verrechnungsscheck (Art. 1125 f. OR)
 - Bankcheck
 - Kartengarantierter Check (Eurocheque) / EC-Karte
 - Postcheck
-

11.1. Gekreuzter Check

- Form
- Wirkung

11.1.1. Form

Der Aussteller und jeder weitere Checkinhaber kann eine Kreuzung des Checks vornehmen (Art. 1123 Abs. 1 OR).

Eine Kreuzung besteht aus zwei gleichlaufenden Strichen auf der Vorderseite des Checks (Art. 1123 Abs. 2 OR). Die Checkerkklärung bedarf keiner Unterschrift und kann auch auf den Check gedruckt oder gestempelt werden.

Es lassen sich zwei Formen unterscheiden (Art. 1123 Abs. 3 OR):

- Allgemeine Kreuzung: Zwischen den Strichen steht "Bankier" bzw. ein entsprechender Vermerk oder es fehlen jegliche Angaben;
- Besondere Kreuzung: Der Name eines bestimmten Bankiers wird zwischen die Striche gesetzt (zum Beispiel Crédit Suisse, Zürich).

11.1.2. Wirkungen

Dank der Kreuzung darf die Bank als Bezogener den Check nur an Personen ausbezahlen, welche zu ihr in einer hinreichend gefestigten Beziehung stehen (Art. 1124 Abs. 1 OR und Art. 1124 Abs. 2 OR). Damit wird das Risiko der Zahlung an einen Nichtberechtigten vermindert.

Banken dürfen gekreuzte Checks nur von ihren Kunden oder von anderen Banken erwerben oder zum Inkasso entgegennehmen (Art. 1124 Abs. 3 OR).

Verletzt eine Bank die gesetzlichen Vorschriften, so haftet sie für den daraus entstandenen Schaden bis zur Höhe der Checksumme (Art. 1124 Abs. 5 OR).

11.2. Verrechnungcheck

Verrechnungcheck

- Form
 - Wirkung
-

11.2.1. Form

Zur Umwandlung eines Checks in einen Verrechnungsscheck ist wiederum der Aussteller und jeder weitere Checkinhaber berechtigt. Der Verrechnungsvermerk ist quer über die Vorderseite des Checks anzubringen (Art. 1125 Abs. 1 OR). Eine Streichung des Verrechnungsvermerks gilt als nicht erfolgt (Art. 1125 Abs. 3 OR).

11.2.2. Wirkungen

Der Verrechnungsvermerk untersagt der bezogenen Bank die Barauszahlung; der Check darf nur auf dem Verrechnungsweg eingelöst werden, also beispielsweise mittels Gutschrift auf einem Konto des Kunden bei der bezogenen Bank oder bei einem Dritten. Ausnahme: Recht auf Barauszahlung in Fällen gemäss Art. 1126 OR.

Das Bareinlösungsverbot gilt nur für die bezogene Bank - das Verhältnis zwischen der Inkassobank und dem Einreicher wird davon nicht betroffen.

Auch hier ist der Zweck die Verhinderung der Checkzahlung an einen Nichtberechtigten.

Verletzt die bezogene Bank das Bareinlösungsverbot, so haftet sie bis zur Höhe der Checksumme für entstandenen Schaden (Art. 1125 Abs. 4 OR).

11.3. Bankcheck

Besonderheit: Bank ist sowohl Bezogener als auch Aussteller.

Die ausstellende Bank kann den Check

- auf eine andere Bank oder
- auf sich selbst (trassiert-eigener Bankcheck)

ziehen.

Meist macht sie dies auf Bestellung eines Kunden (Besteller), selten zur Erfüllung eigener Verpflichtungen.

11.3.1. Verhältnis Besteller - Aussteller

Der Ausstellung eines Bankchecks geht ein Vertrag der ausstellenden Bank mit einem Kunden voraus. Die Bank verpflichtet sich darin, einen Check auf eine zweite Bank zu ziehen und einen vom Kunden bestimmten Nehmer einzusetzen. Dieser Check ist dem Besteller auszuhändigen.

Ziel dieses Vertrags ist es, das Checkrecht zu begründen - es handelt sich folglich um einen Begebungsvertrag. Hier werden aber die Checkrechte nicht wie im Normalfall einem am Vertrag Beteiligten, sondern einem Dritten (dem Bankchecknehmer) eingeräumt. Es handelt sich demnach bei dem zwischen dem Besteller und seiner Bank abgeschlossenen Vertrag um einen nach Art. 112 OR echten Begebungsvertrag zugunsten Dritter.

Beispiel:

Die Kündig AG in Wil schuldet der Cooper Ltd. in London 100'000 Pfund aus einem Kauf von Maschinen. Zur Begleichung dieser Schuld schliesst sie mit ihrer Hausbank, der Schweizerischen Kreditgesellschaft (SKG), einen Vertrag über die Ausstellung eines entsprechenden Bankchecks ab. Diesen Check übergibt die SKG der Kündig AG, welche ihn der Cooper Ltd. zusendet. Diese kann ihn in London bei der Credit Bank einlösen.

11.3.2. Vorteile

Vorteile gegenüber dem Kundencheck

- Die bezogene Bank wird die Zahlung in der Regel nicht verweigern, da ihr als Ausstellerin ebenfalls eine Bank haftet.
- Falls ein Check von der bezogenen Bank dennoch nicht eingelöst werden sollte, kann der Inhaber auf einen erstklassigen Schuldner Regress nehmen.
- Dem Besteller dienen die internationalen Beziehungen seiner Bank bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.

11.4. Postcheck

Nach Art. 1144 OR bleiben die besonderen Bestimmungen über den Postcheck vorbehalten.

Diese Sonderbestimmungen finden sich im alten Postgesetz vom 30. April 1997 (PG, SR 783.0) in Art. 11 Abs. 2 lit. b: Die Post kann in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen besondere Bestimmungen über den Postcheck erlassen. Mit dem totalrevidierten Postgesetz vom 17. Dezember 2010, welches mit der ebenfalls neuen Postverordnung (VPG, SR 783.01) per 1. Oktober 2012 in Kraft trat, wurde diese Bestimmung aufgehoben. Art. 1144 OR ist damit zurzeit gegenstandslos.

Die PostFinance macht ihre Kunden zwar nicht mehr aktiv auf ihr Produkt "Postcheck" aufmerksam, Kunden mit PostFinance-Konten in CHF können Postchecks allerdings noch immer für den Bargeld- und Warenbezug verwenden.

PostFinance führte im Jahr 2015 noch über 115'000 Postcheck-Transaktionen durch, das Transaktionsvolumen nimmt allerdings jährlich um ca. 15-18% ab.

PostFinance wird den Bankcheck aufgrund rückläufiger Nachfrage per Ende Jahr 2016

abschaffen. Der Postcheck wird aber weiterhin angeboten.

11.5. Kartengarantierter Check (Eurocheque)

- Funktion
 - Bedeutung
-

11.5.1. Funktion

Der Eurocheque war bis im Jahr 2002 ein kartengarantierter Check europäischer Kreditinstitute mit folgenden Eigenschaften:

- Der Eurocheque ist ein gewöhnlicher Kundencheck mit der Besonderheit, dass die bezogene Bank eine Zahlungszusicherung für den Maximalbetrag von CHF 300.- abgibt.
 - Für die Verwendung von Eurocheques gibt die Bank ihren Kunden neben den Checkformularen (schweizerische Einheitschecks) eine Checkkarte ab, welche auf der Vorderseite die Unterschrift des Kunden, seine Kontonummer und eine Kartenummer enthält.
 - Die Zahlungszusicherung (Kartengarantie) der Bank verhindert das beim gewöhnlichen Check infolge des Annahmeverbots (Art. 1104 OR) bestehende Risiko der Nichteinlösung.
-

11.5.2. Bedeutung

Die Zahlungsgarantie des Eurocheques, d.h. der kartengarantierte Check, ist seit dem 1. Januar 2002 durch das internationale Maestro-Debitkartensystem abgelöst worden. Eurocheques werden nicht mehr ausgegeben.

Das Akronym "EC" stammt ursprünglich von "eurocheque", wird heute aber als Abkürzung für "electronic cash" bei Debit-Karten weiter verwendet.
